

11. 1,5 Mio. € zusätzlich für Schulen in freier Trägerschaft

Die pauschale Förderung von Ersatzschulen ohne den Bedarf zu prüfen ist unwirtschaftlich.

Eine Verteilung nach dem Gießkannenprinzip benachteiligt wirklich bedürftige Schulen.

11.1 Wie werden Schulen in freier Trägerschaft vom Land gefördert?

Die privaten Träger von allgemein bildenden Schulen erhalten für den laufenden Betrieb ihrer Schule Zuschüsse vom Land. Deren Höhe ist im Schulgesetz festgelegt. Die Förderung für die laufenden Kosten ist abschließend geregelt. Weitere Fördermöglichkeiten - außer für Investitionen - bestehen nach dem Schulgesetz nicht.

Schulen in freier Trägerschaft entlasten das Land von einer Pflichtaufgabe: dem Unterrichten von Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel eines schulischen Abschlusses. Für die gleiche Aufgabe erhalten sie Zuschüsse in unterschiedlicher Höhe:

- Bis 31.12.2010 haben die **Schulen der dänischen Minderheit** für jede Schülerin und jeden Schüler einen Zuschuss von 100 % der öffentlichen Schülerkostensätze erhalten, unabhängig vom tatsächlichen Bedarf. 2011 und 2012 wurde der Fördersatz auf 85 % der öffentlichen Schülerkostensätze abgesenkt. Ab dem 01.01.2013 werden die Schulen wieder mit 100 % gefördert.
- **Freie Waldorfschulen** erhalten nach dem Nachweis eines tatsächlich bestehenden Bedarfs im Ergebnis ungefähr 85 % der öffentlichen Schülerkostensätze.
- Die **sonstigen privaten Schulen** erhalten einen Zuschuss von 80 % der öffentlichen Schülerkostensätze, soweit sie einen Bedarf nachweisen können.

11.2 Was sagt der LRH hierzu?

Der LRH hat hierzu festgestellt¹: Die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft muss neu gestaltet werden. Sie erfüllt nicht den Anspruch an eine moderne, schlanke Gesetzgebung und Verwaltung. Es gibt keine sachlichen Gründe für eine unterschiedliche Berechnung der Schülerkostensätze bei den Schulen der dänischen Minderheit, den Waldorfschulen und den sonstigen privaten Schulen. Die Berechnungsmethode muss einheitlich und nachvollziehbar sein.

¹ Vgl. Bemerkungen 2011 des LRH, Nr. 9.

Es entspricht den Zielvorstellungen des **Bildungsministeriums**, zu einem einheitlichen Berechnungssystem der Schülerkostensätze sowohl für die Schulen des Dänischen Schulvereins als auch der übrigen Ersatzschulträger zu gelangen. Dazu hat es eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die in Vorbereitung eines Gesetzentwurfs zur Neuordnung der Förderung von Schulen in freier Trägerschaft Berechnungsgrundlagen für die Schülerkostensätze erarbeiten soll. Der **LRH** berät die Arbeitsgruppe auf Grundlage seiner Prüferkenntnisse.

11.3 Was plant das Land für 2013?

Mit § 34 Haushaltsgesetz 2013 werden Ersatzschulen zusätzliche 1,5 Mio. € Fördermittel bereitgestellt. Die Mittel können nicht auf dem bisher nach dem Schulgesetz vorgesehenen Wege verteilt werden. Dieses sieht keine zusätzliche Förderung vor.

Das Land will alle allgemein bildenden Ersatzschulen und Förderzentren ohne die Schulen der dänischen Minderheit und die Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Behinderung - also lediglich Waldorfschulen und sonstige Privatschulen - mit einem einheitlichen Betrag pro Schüler zusätzlich bedarfsunabhängig bezuschussen. Das Gesetz ist so angelegt, dass die Gesamtfördersumme von 1,5 Mio. € in jedem Fall vollständig ausgezahlt werden soll. Das heißt im Ergebnis: Selbst wenn nicht alle berechtigten Schulträger einen Antrag stellten, würde die zur Verfügung stehende Summe gänzlich verteilt werden. Die Empfänger dieser Förderung hätten das Glück, dass die Summe pro Schüler dann entsprechend höher wäre. In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass es sich in der Abweichung zur dauerhaften, regulären Bezuschussung um eine in der Sache gebotene Pauschalregelung handelt, die die Interessen der Schulen berücksichtigt.¹

Der LRH sieht dies anders: Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft sind kein Selbstzweck. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelten auch für die Förderung von nichtstaatlichen Schulen. Es fehlt eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit Ist- bzw. Bedarfsanalyse, Zieldefinition und einer belastbaren Kosten-Nutzen-Analyse. Damit sind Grundvoraussetzungen für sinnvolles staatliches Handeln nicht gegeben.

1,5 Mio. € werden nach dem Gießkannenprinzip verteilt. Dieses Vorgehen stellt einen Verstoß gegen die Grundsätze der LHO dar. In einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hätte dargelegt werden müssen, warum die

¹ Vgl. Gesetzesbegründung zu § 13 Haushaltsgesetz 2013.

zusätzliche über den regulären und bisher als ausreichend erachteten Zuschuss hinausgehende Förderung notwendig ist.

Das **Bildungsministerium** weist den Vorwurf einer „Förderung nach dem Gießkannenprinzip“ zurück, da es sich bei der Ersatzschulförderung nicht um ein Zuwendungssystem handle, welches vorrangig einen finanziell bedürftigen Träger stütze, sondern um ein auf Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz basierendes gesetzliches Zuschusssystem.

Der **LRH** bleibt bei seiner Feststellung: Die angestrebte Pauschalregelung ist nicht zielgenau und begünstigt alle Schulen in freier Trägerschaft unabhängig vom Bedarf. Auch als Sofortmaßnahme, die bis zur geplanten Neuregelung der Ersatzschulfinanzierung eine mögliche Differenz kompensieren soll, ist das nicht gerechtfertigt. Eine wirtschaftlich nachvollziehbare Lösung wäre eine Erhöhung der Schülerkostensätze gewesen. Ob allerdings so die politisch motivierte Zielgröße von 1,5 Mio. € erreicht worden wäre, ist fraglich.